

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Soweit Mitglieder für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- und der Vorstand.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern, die für die Dauer von jeweils drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Dieser Vorstand besteht aus

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Schatzmeister
- 4) dem Schriftführer.

Jeweils zwei von diesen Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein gemeinsam, wobei jeweils einer von ihnen der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.

Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es schriftlich beantragt.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Der Vorstand leitet den Verein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstandsvorsitzende hat jedoch bei jeder Abstimmung zwei Stimmen.